

An das BMWFK
z.H. Mag Faulhammer
Minoritenplatz 5
1010 Wien

*Sowie das
Protokoll des NR*

STELLUNGNAHME
zum Entwurf des UniStG

Um in der Kürze des verfügbaren Platzes alle bedenkensnotwendigen Kritikpunkte, Fragestellungen und Ergänzungselemente unterzubringen, wird im folgenden auf eine Argumentation - die bei Bedarf nachgereicht wird - verzichtet.

Teil A

§ 1

Abs. 1 und 2 sollten insofern erweitert werden, daß die Gleichbenennung unterschiedlicher Arbeitsformen (Universitäten und Hochschulen) und Geschlechter (Frauen und Männer) nicht zugunsten einer der beiden Seiten eingeführt wird.

§ 2

"Die Diplom- und Doktoratsstudien, die an den genannten Ausbildungsstätten aufgrund dieses Gesetzes in der ersten Implementierungsphase eingereichte werden sollen, sind einleitend in den Anlagen aufgezählt."

"Weitere Studien, Studienpläne und Lehrstühle sind nach Maßgabe der Möglichkeiten und innovativen Kompetenz analog einzurichten:"

Diese könnten zum Beispiel sein:

- Frauenforschungslehrstuhl mit Schwerpunkt Konflikt- und Fortschrittsforschung
- Ökonomielehrstuhl für angewandte Umweltpolitik
- Lehrstuhl für Ganzheitsmedizin unter Berücksichtigung aller etablierten Wissenschaften und Kunsthochschulen
- Lehrstuhl für angewandte Kulturwissenschaft der darstellenden, bildnerischen und digitalen (elektronischen und virtuellen) Künste

- Lehrstuhl für Umweltforschung mit Definition Um-Welt als soziales und wirtschaftliches (inkl. militärisches) Gefüge, das die Rahmenbedingungen bzw. Grenzen des Wachsens oder Verminderens von (ökologischen) Todeszonen vorgibt.

§ 3

(1) Die durch die Studien- und Fakultätskommissionen an den Universitäten und Hochschulen im Rahmen wiederholter Begutachtungsverfahren erstellten Studienpläne sind durch das Bundesministerium durch Verordnung zu erlassen, eine Auflassung selbiger Studien, Studienpläne und Studienversuche ist ebenfalls nur durch ein Begutachtungsverfahren, an dem StudentInnenschaftsvertretung, Mittelbau, ProfessorInnenschaft und gegebenenfalls ArbeitsfeldvertreterInnen teilgenommen haben, aufzulassen.

(2)

die Vor Erlassung eines Studienplans - der immer durch die an Universitäten und Hochschulen tätigen erstellt werden muß, nötigen Erhebungen und Nützlichkeitsabwägungen müssen zumindest einen internationalen Vergleich existenter analoger Studien und Studienordnungen, der die europäischen Bereiche überschreitet, beinhalten und dies in zukunftsorientierter Weise mit den bereits unter Pkten 1. bis 7. genannten Faktoren abwägen.

(3) Z 3:

Die regionalen und überregionalen Interessensvertretungen der im Arbeitsfeld Tätigen (Arbeitsplatz bietend und Arbeitsplatz ausfüllend) sind ebenso anzuhören wie die in dem betreffenden Feld im Rahmen von NGOs, gemeinnützig oder freiberuflich Tätigen.

Die Ausschreibung der Teilnahme zur Begutachtung muß mittels öffentlicher Bekanntmachung im Rahmen der "Wiener Zeitung" sowie durch Anschlag im universitären Bereich der betreffenden Fachbereiche, in Ermangelung bereits existenter Bereiche die allgemeine Anschlagtafel der fachlich nahestehenden Rektorate erfolgen.

§ 4

(1) Zum erwünschten Verwendungsprofil oder auch an dessen Stelle kann eine Analyse der Umsetzungs - Möglichkeiten des Erlernten und der faktischen Arbeitsbereiche der Absolvierten im angestellten und freiberuflichen Bereich treten.

(2)

1. Zur Erstellung der Analyse der Arbeitsfelder und Möglichkeiten der in den jeweiligen Studien erarbeiteten Fertigkeiten und Kenntnisse sind primär Angehörige der ProfessorInnen und AssistentInnenschaft, ebenso Angehörige AbsolventInnen im nichtinstitutionellen Bereich (die selbst wieder durch ihre Mitarbeit (z.B. mittels Diskussionsbeiträgen zu aktuellen Fragen der Fächer) in der jeweiligen wissenschaftlichen Gemeinschaft definiert sind, einzubeziehen.

2. Weiters sind die Interessen der derzeit von der "Sozialpartnerschaft" vertretenen Gruppen bzw. des Bundes und der freien Fachgruppen (NGOs, frei organisierte Interessensvertretungen von sozialen Gruppen wie z.B. Arbeitsloseninitiativen etc.) in einem paritätischen Gewicht der betroffenen Menschen miteinzubeziehen.

3. für die Gruppe der Studierenden sind die Studienrichtungsvertretungen, Fakultätsvertretungen und Institutsgruppen insoweit einzubeziehen, als sie zentral die Verwendungs-"Ziele" ihres Studierens als gleich wichtigen Parameter für die Relevanz von Studien einbringen.

§ 5 und 6: hier müßte sinngemäß Gleiches gelten wie das obengenannte für die Erstellung einer "Arbeitsfelderanalyse" - die §§ 5 und 6 sind in einen zusammenzufassen, da die inhaltliche Bestimmung sinnhafter Weise nur bei den Universitäten liegen kann. Verfassungsrechtliche Anfechtung von Studienplänen im Rahmen von Gleichbehandlungsgebot (B-VG) soll es nur für Studierende bzw. in diesem Studienfach oder Wissenschaftsfeld Arbeitende geben.

Da grundsätzlich alle Studienpläne und Studienordnungen nur auf Vorschlag bzw. "Antrag 2 der Studienkommission bzw. in Ermangelung einer solchen (bei neu einzurichtendem Studium oder gar Lehrstuhl) das Fakultätskollegium zu erlassen sind, entfällt die Notwendigkeit des § 5, Abs. 1 gänzlich.

(3) Die Neuordnung bisher in dieser Struktur inexisterter Studienpläne hat frühestens zwei Semester nach deren Verlautbarung, spätestens aber 6 Semester (bei 8-semesteriger Mindeststudienzahl) in Kraft zu treten. die Übergangsbestimmungen haben jeweils so lange zu gelten, daß Studierende, die in einem alten Modus ihr Studium begonnen haben, mit den gleichen Bedingungen wie zu Beginn dessen ihr Studium beenden können.

§ 7

Der Studienplan ist im Sinne einer allgemein gültigen Studienregelung nur diesbezüglich zu untersagen sowie in den Z 1 bis 4, wobei ergänzend zu sagen ist, daß

4. auf eine inhärente Geschlechterdiskriminierung ebenso Bedacht zu nehmen ist wie auf eine faktische Diskriminierung einer Gruppe der Geschlechter, die nicht aufgrund von anderen Interessen vorzuziehen ist.

Dies bedeutet, beispielsweise, daß der Ausschluß von Männern eines (fiktiv als universitäres Studium) konzipierten Hebammenausbildung unter "Diskriminierung, die aufgrund anderer Interessen vorzuziehen ist" fallen würde und somit eine Ausnahme vom Antidiskriminierungsgebot darstellt. Ähnlich verhält es sich mit manchen Bereichen eines möglichen Frauenforschungs-Hauptstudiums.

4.1. keine annähernd

Quotale Integration von frauenforscherischen, entwicklungspolitischen, feministischen, ökologischen Studien und Forschungsmethoden in alle Studien und Studienpläne berücksichtigen, soweit es dazu bereits Forschungen, Fragestellungen der wissenschaftlichen Gruppen gibt.

5. statt der Untersagung aus finanzieller, organisatorischer oder struktureller Überforderung existenter Institute eine "Sperrklausel" einzuführen ist, die rechtlich die Möglichkeit offen läßt, die Studienpläne bei später sich auftuender "finanzieller Bedeckung" umzusetzen, ohne bereits mit Genehmigung / Erlassung selbiger Studienpläne einen Rechtsanspruch zu garantieren.

§ 8

notwendige Ergänzungen und Streichungen ergeben sich aus bereits gesagtem.

2. STUDIERENDE

§10 Abs. 2:

Wenn innerhalb Österreichs eine Differenz des Zeitraums der Zulassungs-Antragsfristen besteht, die die bereits existenten Unterschiede eventuell noch vergrößert, so kann das nur bürokratisches Verwirrung und Hürden schaffen. Dieser Zeitraum sollte daher in Absprache mit sämtlichen "örtlichen Verhältnissen" in einer kompromißhaften Lösung einheitlich gestaltet sein.

Abs. 3

Z 2 bis 4 könnten in geringer diskriminierender und einfacherer Weise wie folgt zusammengefaßt werden:

2. Personen anderer Herkunftsländer, die durch multi- oder bilaterale Verträge, internationale und innerstaatliche Bestimmungen oder Gewohnheiten z.B. Gäste von Privatpersonen oder Vereinigungen (vgl. UNO-Beamtete) ein Aufenthaltsrecht in Österreich besitzen (also auch Flüchtlinge, AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis), ferner

3. Personen, die aufgrund ihrer Zulassung zum Studium (z. B. Personen, die ein Ergänzungs- oder Gaststudium in Österreich betreiben oder unter die bevorzugte Gruppe der "Förderstudien" für Personen aus "Entwicklungs- und Schwellenländern" fallen) eine diesbezügliche Aufenthaltserlaubnis für Österreich erhalten.

Z 4 kann demgemäß gänzlich entfallen.

Abs. 4:

"Der Zeitraum der Anträge für die Zulassung zum Studium für Personen, die nicht unter z. 1 fallen, beträgt bei großem Unterangebot an Studienplätzen eine verminderte Frist, die jedoch jedenfalls gleichzeitig mit der allgemeinen Frist für die Anträge zur, Zulassung zu beginnen hat."

Alle anderen Bedingungen sind zu streichen und widersinnig.

Abs. 5 und 6 können sinngemäß beibehalten werden.

§ 11

(1)

ist in vielen Bereichen zu ungenau und kann einer faktischen Überlastung oder Schwerpunktsetzung an Instituten wenig entgegengesetzt. Fraglich ist, inwieweit die

Bearbeitung wenig interessierender Themenstellungen oder Fragen für Habilitierte (oder promovierte, die bereits mehrjährige Lehrerfahrung und entsprechende institutionelle Verankerung haben) sinnvoll ist und durch eine "Teilbetreuung" durch je eine Person des abzuschließenden Fachs sowie eine wissenschaftlich kompetente Person, die sich für das angestrebte Thema interessiert, aber möglicherweise aus einem anderen Fach stammt, eine Lösung darstellen könnte.

Abs. 2)

Die Bindung "ausländischer" Studierender an die Regelungen des Studiennachweiskontingents im Rahmen der Familienbeihilfe ist in ihrem Zweck nicht ersichtlich und stellt faktisch eine Diskriminierung aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit dar.

Nicht zu vergessen ist, daß selbige Studierende möglicherweise auch sprachliche oder rassistische Barrieren zu überwinden haben, um ihr Studium finanzieren zu können (immerhin wird ja die Beschaffung von Lernmitteln beim derzeitigen Stand der Bibliotheken und Labors - abgesehen von den zeitlichen Kapazitäten zur Benützung noch länger ein Kostenfaktor des Studierens bleiben)

Die Bedingungen für Nachweise der Studienerfolges sind demnach für alle gleich zu halten.

§ 12

Studienausweise sind sinnvollerweise wohl der derzeitigen Regelung analog zu gestalten.

§ 13

(2) läßt keine Ursache erkennen. Faktisch ist das statistische Zentralamt besser ausgerüstet, große Datenmengen zu verwalten und zu versorgen, weiters sind die "Datenbahnen" zum Stat. Zentralamt besser ausgebaut als solche ins Ministerium, weshalb die HörerInnenevidenz dort bleiben sollte.

(3)

Die Matrikelnummer ist aus den zu übermittelnden Daten unbedingt zu streichen. Weder gibt es die Notwendigkeit der Identifizierung von einzelnen Studienverläufen mit konkreten Personen noch entspräche dies den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes. Um eine allfällige Doppelnennung von Personen zu vermeiden, die an mehreren Universitäten zu einem Studium zugelassen sind (was ja dann auch nicht das selbe Studium sein könnte und somit wieder hinfällig wäre), könnte statt der Matrikelnummer ein Code der Universität in den Datensatz aufgenommen werden.

In jedem Fall ist die Identität der Person, zu der selbige Daten gehören, unkenntlich zu machen.

Anmerkung: Die Hoffnung, die zentrale HörerInnenevidenz gäbe die Antwort auf die hohen Drop - Out - Quoten ist ohnedies illusorisch.

§ 14

Abs. 2:

Die Zulassung zum Studium vom Studienerfolg abhängig zu machen, mag eine Erhöhung des semesterlichen Lernpensums mit sich bringen, eine Erhöhung der fachlichen Qualifikation ist damit nicht gegeben.

- Nichtmeßbare Leistungen (Literaturstudium), Erkenntnis-, Reife- und Denkprozesse sind studienrelevante Faktoren, die nicht nur die Gesamtstudiendauer erhöhen, sondern sich auch in der faktisch meßbaren Leistung niederschlagen: Die Bearbeitung eines Seminarthemas in einer Intensität, die einer Haus- oder Diplomarbeit Ehre machen würde, ist durchaus Studierenden zuzutrauen und Faktum, die vorgegebene Mindest-Leistung zwecks Beweis des "Arbeitens" kann aber nicht erbracht werden, wenn selbige Auseinandersetzung zwei bis drei Semester dauert.

Es sollte daher eine Formulierung gefunden werden, die die "Leistung" nicht allein auf Lehrveranstaltungszeugnisse, sondern auf wissenschaftliches oder hochschulrelevantes Arbeiten bezogen zuläßt und grundsätzlich ein anderer - differenzierter "Sanktionsmodus" gefunden werden.

Der semesterbezogene Erfolgsnachweis muß daher im zweiten Studienabschnitt ersatzlos entfallen.

Z 4: "Wenn das Studium - ohne Unterbrechungen oder Beurlaubungen - bereits mehr als viermal so lange dauert wie in der festgesetzten Studiendauer angegeben (wobei Doppel- und Mehrfachstudien zu berücksichtigen sind ebenso wie besondere studienhemmende Umstände), sollte nicht der Ausschluß von der Universität bzw. Hochschule der Weg sein, sondern eine "Umgruppierung" in einen "schwereren Gebührenstatus" überlegt werden bzw. eine Neuberechnung der Studienzeit z.B. wegen Verhinderung durch Berufstätigkeit erfolgen.
§§ 15 und 16

Die allgemeine und besondere Universitätsreife bzw. Hochschulreife soll grundsätzlich und nur fachlich erfolgen, sei es durch Zusatzvorbildungen nach Abschluß der allgemeinen Schulbildung, sei es durch autodidaktischen Erwerb, welcher bei Studienantritt unter Beweis zu stellen ist.

In anderen Ländern erworbene Sekundäre Ausbildungen und Bildungen, die zum Besuch einer dortigen Universität oder Hochschule berechtigen / befähigen, sollten jedenfalls ohne weitere Bedingungen bei Nachweis einer entsprechenden - beglaubigt übersetzten - Urkunde gelten.

§ 19

Abs. 1 bis 3:

1. Vom Dekanat sind in Zusammenarbeit mit Studienkommission, Instituten und HochschülerInnenschaft Orientierungsveranstaltungen am Beginn des Studiums einzuführen, während deren Abhaltung keine sonstigen Lehrveranstaltungen für Studierende des ersten Studienabschnitts stattfinden dürfen.

2. "Der Besuch der Orientierungsveranstaltung am Beginn des Studiums ist verpflichtend, eine Verhinderung kann mittels kolloquium-ähnlichem Gespräch bei einer habilitierten oder ins Institut stark eingebundenen Assistenz Person ersetzt werden."

3. "Im Rahmen der Studienorientierungsveranstaltung, über die (s. Abs. 2) eine Bestätigung ausgestellt wird, sind mindestens die Tutorien, der Studienplan, VertreterInnen der Interessenvertretungen der Studierenden, allgemeine Rechte und Pflichten der Studierenden vorzustellen sowie eine Diskussion über wissenschaftliche Inhalte und berufliche Perspektiven zu führen."

4." Der Besuch der Orientierungsveranstaltung ist vor Ablegung der ersten Prüfung, mindestens aber bis zur Mitte des dritten Semesters nachzuweisen."

Ad Teil B und C:

- Verwendungsprofil: Als Schlagwort diffus bleibend wäre doch eine Definition des Diplomstudiums der Medizin, das durchaus sinnvolle Perspektiven bieten, zu wünschen. Titel könnte sinngemäß nicht Diplom - Arzt/Ärztin, sondern Diplom - MedizinerIn sein, Mag. med.

- "Kulturwissenschaften ist als Begriff fallenzulassen, die Wissenschaften der Sprachen, Gesellschaftsgrundlagen usw. beforschen und bearbeiten nicht "die Kultur", "Kulturen" beforscht und bearbeitet nur die Ethnologie zentral vergleichend.

Sinnhaft wäre hingegen eine - wenn auch vereinfachte Beschreibung der Studien, die sich auf das Arbeitsinteresse, den Arbeitsbereich bezieht, also "Gesellschaftswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kulturwissenschaften, Kunstwissenschaften,

ad Evaluation:

Es ist widersinnig, für die - dann ja interne - Evaluation der !"Effizienz" weitere Posten zu schaffen!

Ein spezielles Kontingent für Forschungsaufträge, die in Zusammenarbeit mit den an den Universitäten und Hochschulen "Berichte" erarbeiteten, wäre zweckgebunden sinnvollere Investition.

ad Kombination:

Keine Streichung der Kombinationsmöglichkeit!

Erweiterung der Kombinationsvarianten auf Studien, die entfernter sind (siehe Berufspraxis von Psychologie z.B. : Verkehrspsychologie, Technikverträglichkeitsprüfungsprozesse.)

Wenn die Ermunterung für Kurzstudien das Ziel ist, so kann das nur durch Gründung von Studien (mittels Studienplänen) erfolgen, die als Kurzstudien interessante Ausbildung verheißen, nicht durch Streichung bewährter Ausbildungs- und Bildungsstrukturen.

could phil
could ser not. *Bigal* *Coop* *Erst* *Min* *Zeit*